

Wo steht die DGUV-Regel 108-007?

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch

Das **Siebte Buch Sozialgesetzbuch** (SGB VII) ist als Bundesgesetz die Rechtsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland.(DGUV) Es enthält Regelungen zur Verhütung und zur finanziellen Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation von Versicherten und zur Organisation der Unfallversicherungsträger. Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch bestimmt auch, unter welchen Voraussetzungen Unternehmer, Kollegen oder Dritte für Arbeitsunfälle haften.

DGUV > Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

DGUV Regel 108 007
bis Sept. 2006 BGR 234(Berufsgenossenschaftliche Regeln)
ab 01.05.2014 neue (strikttere) Systematik in der DGUV umgesetzt

relevante Auszüge der DGUV-Regel 108-007

Abschnitt 2: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser BG-Regel werden folgende Begriffe bestimmt:

1. **Lagereinrichtungen** sind ortsfeste sowie verfahrbare Regale und Schränke.
Regale sind z. B. Fachbodenregale, Palettenregale, Kragarmregale, Durchlaufregale, Einfahrregale und mehrgeschossige Regaleinrichtungen.
Schränke sind z. B. Schränke mit Flügel-, Roll- oder Schiebetüren, Schränke mit Schubladen oder Auszügen, mehrgeschossige Schrankeinrichtungen und Schränke mit kraftbetriebenen Inneneinrichtungen.
2. **Lagergeräte** sind zur Wiederverwendung bestimmte Paletten mit oder ohne Stapelhilfsmittel, sowie Stapelbehälter.
Paletten sind z. B. Flachpaletten aus Holz, Stahl, Kunststoff oder Leichtmetall.
Stapelbehälter sind Behälter, deren Aufbauten mit dem Unterbau fest verbunden sind, z. B. Box- und Gitterboxpaletten, Stapelwannen und Stapelkästen.
3. **Stapelhilfsmittel** sind zur Wiederverwendung bestimmte Hilfsmittel, die mit den Flachpaletten zu verbinden sind.
Dies sind z. B. Rahmen und Rungen, die aufgesetzt, auf- oder eingesteckt werden sowie deren Verbindungen. Siehe auch DIN EN ISO 445 „Paletten für die Handhabung von Gütern – Begriffe“.

Abschnitt 6: Prüfung

- 6.1. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass kraftbetriebene Regale und Schränke, sowie Regale und Schränke mit kraftbetriebenen Inneneinrichtungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Über das Prüfergebnis sind Aufzeichnungen zu führen.

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse über das jeweilige Arbeitsmittel besitzt und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand des Arbeitsmittels beurteilen kann.

Diese Anforderungen erfüllen z. B. die einschlägig ausgebildeten und erfahrenen Monteure der Hersteller und Wartungsfirmen sowie entsprechend ausgebildetes betriebszugehöriges Personal.

- 6.2. Paletten, Stapelbehälter und Stapelhilfsmittel müssen regelmäßig, insbesondere bei Wiederverwendung, auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Schadhafte Lagergeräte sind der Benutzung zu entziehen.

Prüfkriterien bezüglich Flachpaletten und Boxpaletten siehe z. B. Anhang 2 Abbildungen 18 und 19.